

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Berufskraftfahrerqualifikation

Obligatorische Qualifizierung von Fahrpersonal im Güter- und Personenverkehr

Allgemeiner Überblick über Personenkreise, Anforderungen und Rechtsgrundlagen

Zukünftig müssen Fahrerinnen und Fahrer, die gewerblichen Güterkraft- und Personenverkehr auf öffentlichen Straßen durchführen, eine besondere Qualifizierung nachweisen, um in diesen Bereichen selbstständig oder abhängig tätig sein zu dürfen. Betroffen sind Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr sowie solche von Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen im Personenverkehr. Dies sieht die europäische "Richtlinie 2003/59 über die Grundqualifizierung und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr" vor. Die Umsetzung erfolgte in Deutschland durch das „Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG)“ vom 14. August 2006, das am 1. Oktober 2006 in Kraft getreten ist. Ziel der europäischen Vorschrift ist eine Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Sicherheit der Fahrerinnen und Fahrer. Der Gesetzgeber erhofft sich durch die verpflichtende Qualifizierung die Entwicklung eines defensiven Fahrstils sowie eines rationellen Kraftstoffverbrauches.

Wichtiger Hinweis Ihrer IHK:

Die besondere Qualifizierung durch eine zusätzliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn eine Fahrerlaubnis der Klasse **D1, D1E, D oder DE** nach dem **9. September 2008** (Personenverkehr) bzw. **C, C1, CE oder C1E** nach dem **9. September 2009** (Güterkraftverkehr) erworben wurde.

Wer eine Fahrerlaubnis des „D“- oder „C“-Klasse-Bereichs vor diesen Stichtagen erworben hat braucht keine Prüfung abzulegen.

Allerdings ist die regelmäßige Weiterbildung nachzuweisen.

Alle Einzelheiten finden Sie im Folgenden.

A. Pflicht zur Grundqualifikation

Betroffene Personen

Die Pflicht zur Grundqualifikation besteht grundsätzlich für selbständige und angestellte Fahrerinnen und Fahrer, die

- deutsche Staatsangehörige sind,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder
- Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt oder eingesetzt werden,

und **Fahrten zu gewerblichen Zwecken** (dies umfasst auch Werkverkehr und Transporthilfstätigkeiten) auf öffentlichen Straßen mit folgenden Kraftfahrzeugen durchführen, für die :

- Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE (Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse größer 3,5 Tonnen und deren Kombinationen im Güterkraftverkehr)
- Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE (Fahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen im Personenverkehr)

Ausnahmen

Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrten mit Kraftfahrzeugen,

- deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 Kilometer pro Stunde nicht überschreitet,
- die von der Bundeswehr, der Truppe und dem zivilen Gefolge der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
- die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
- die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur-
- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
- die in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 Kraftfahrersachverständigengesetz-

Berufskraftfahrerqualifikation Obligatorische Qualifizierung von Fahrpersonal im Güter- und Personenverkehr

zes oder der Anlage VIII b der Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden,

- die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
- zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt. Hierunter fallen auch Beförderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
- Ausbildungsfahrzeugen in einer Fahrschule und Kraftfahrzeugen, die zum Erwerb einer Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 und 2 BKrFQG oder während der Weiterbildung nach § 5 BKrFQG eingesetzt werden,
- Kraftfahrzeuge zur nichtgewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken.

Aktuelle Informationen und Erläuterungen in Form eines Leitfadens des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) finden Sie [hier](#) oder unter www.bag.bund.de.

Besitzstand

Darüber hinaus besteht ein Besitzstandsschutz für Fahrerinnen und Fahrer,

- die im **Personenverkehr** eingesetzt werden und die ihren Führerschein vor dem 10.09.2008 erworben haben,
- die im **Güterverkehr** eingesetzt werden, und die ihren Führerschein vor dem 10.09.2009 erworben haben;

Es besteht auch nachträglich keine Pflicht zum Nachweis der Grundqualifikation. Diese Fahrerinnen und Fahrer sind nach den Stichtagen jedoch auch in das Weiterbildungssystem eingebunden (Vgl. **B.**).

Arten der Grundqualifikation

Es ist zu unterscheiden zwischen den gesetzlichen Nachweisarten

- **Grundqualifikation**
- **Beschleunigte Grundqualifikation**

Grundqualifikation

Der Nachweis der Grundqualifikation kann auf zwei Wegen erbracht werden:

Berufskraftfahrerqualifikation
Obligatorische Qualifizierung von Fahrpersonal im Güter- und
Personenverkehr

1. Es wird eine Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb erfolgreich abgeschlossen bzw. ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.
2. Es wird erfolgreich eine Prüfung bei der IHK abgelegt.
 - a) Die Prüfung umfasst einen theoretischen Teil von 240 Minuten mit
 - Multiple-Choice-Fragen
 - Fragen mit direkter Antwort
 - Erörterung von Praxissituationen
 - b) und einen praktischen Teil von insgesamt 210 Minuten, der aus den drei Teilen
 - Fahrprüfung – 120 min.,
 - praktischer Prüfungsteil zu Themen wie Ladungssicherung, Notfallsituationen usw. – 30 min.,
 - „Bewältigung kritischer Fahrsituationen“ – max. 60 min. besteht.

Zur Ablegung der Prüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsunterricht **nicht** vorgeschrieben.

Für Prüfungsteilnehmer, die bereits Fachkundenachweise entsprechend den Berufszugangsverordnungen für Güterkraftverkehr bzw. Personenverkehr (GBZugVO oder PBZugVO) besitzen, sind Erleichterungen in den theoretischen Prüfungsteilen vorgesehen. Die praktische Prüfung muss jedoch vollständig abgelegt werden.

Wichtiger Hinweis Ihrer IHK:

Mit dem Bestehen der Prüfung geht nicht die Anerkennung oder Gleichstellung mit einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (z. B. Berufskraftfahrer oder Fachkraft im Fahrbetrieb) einher. Die Prüfung zum Nachweis der Grundqualifikation entspricht nicht der Prüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gem. dem Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Beschleunigte Grundqualifikation

Die beschleunigte Grundqualifikation wird erworben durch die Teilnahme an einer Schulung von 140 Stunden (zu jeweils 60 Minuten) bei einer anerkannten Ausbildungsstätte sowie das erfolgreiche Ablegen einer 90-minütigen theoretischen Prüfung bei der IHK. Die Teilnahme am Unterricht ist hier verpflichtend. Bei der theoretischen Prüfung sind auch wieder Erleichterungen für Inhaber von Fachkundenachweisen nach den Berufszugangsverordnungen vorgesehen.

Eine Fahrerlaubnis muss für die beschleunigte Grundqualifikation nicht vorliegen.

Empfehlung Ihrer IHK:

Beruflich nutzen dürfen Sie eine Fahrerlaubnis, die nach dem 10. September 2008 (Personenverkehr) bzw. dem 10. September 2009 (Güterkraftverkehr) erworben wird nur, wenn Sie einen Nachweis über die Grundqualifikation vorlegen können. Hier bietet sich die beschleunigte Grundqualifikationsprüfung vor der IHK an. Für diese Prüfung brauchen Sie keine Fahrerlaubnis.

Da der Erwerb der Fahrerlaubnis der „C“- oder „D“-Klassen sehr teuer ist, empfehlen wir, zunächst die beschleunigte Grundqualifikationsprüfung abzulegen.

Dazu müssen Sie vorher einen Lehrgang besuchen, der von anerkannten Ausbildungsstätten (siehe unter **D.**) angeboten wird.

Nach Bestehen der Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer sind Sie sicher, dass Sie Ihre später noch zu erwerbende Fahrerlaubnis auch wirklich beruflich verwenden können.

Berufskraftfahrerqualifikation
Obligatorische Qualifizierung von Fahrpersonal im Güter- und
Personenverkehr

**Untere Altersgrenzen
für den Einsatz von
Fahrerinnen und
Fahrern auf bestimm-
ten Fahrzeugen**

Das Mindestalter zum Einsatz der Fahrerinnen und Fahrer in den jeweiligen Fahrerlaubnisklassen hängt von der jeweiligen Qualifikation bzw. der Verkehrsart ab.

Güterkraftverkehr			
Klasse	Ausbildung „Berufskraftfahrer/in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten	Grundqualifikationsprüfung	Beschleunigte Grundqualifikation
C	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
C1	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
C1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre

Personenverkehr					
Klasse	Ausbildung „Berufskraftfahrer/in“, „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder andere anerkannte Ausbildungsberufe		Grundqualifikationsprüfung	Beschleunigte Grundqualifikation	
D	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre	21 Jahre	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre
DE	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre	21 Jahre	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre
D1	18 Jahre		21 Jahre	21 Jahre	
D1E	18 Jahre		21 Jahre	21 Jahre	

B. Pflicht zur Weiterbildung

Regelmäßige Weiterbildung nach fünf Jahren und Übergangsregelung

Jeweils innerhalb von **fünf Jahren** im Anschluss an den Erwerb der Grundqualifikation bzw. der beschleunigten Grundqualifikation müssen die Kenntnisse durch Teilnahme an einer **Fortbildungsschulung** aufgefrischt werden.

Zum ersten Eintritt der neuen Regelungen sind jedoch „Übergangspuffer“ eingeführt worden, die es zulassen, den Weiterbildungsrhythmus und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis aufeinander abzustimmen.

So können die Fahrerlaubnisinhaber, die keine Grundqualifikation absolvieren müssen (Fahrerlaubnisenerwerb vor dem 10. September 2008 bzw. 2009), die Fünfjahresfrist unbeschränkt unterschreiten oder um bis zu zwei Jahre überschreiten und den Weiterbildungsnachweis dementsprechend bis zum 9. September 2015 bzw. 2016 abschließen. Voraussetzung ist, dass die Gültigkeit der aktuellen Fahrerlaubnis zwischen dem 10. September 2008/2009 und dem 9. September 2015/2016 endet.

Diejenigen, die zur Grundqualifikation verpflichtet sind (Fahrerlaubnisenerwerb ab dem 10. September 2008 bzw. 2009) dürfen den ersten Weiterbildungsnachweis schon nach drei Jahren erbringen – oder auch auf sieben Jahre strecken.

Umfang und Struktur der Weiterbildungsschulung

Die Weiterbildung erfolgt in Lehrgängen mit 35 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten.

Diese 35 Pflichtstunden können auf einzelne "Blöcke" aufgeteilt und müssen nicht am Stück hintereinander absolviert werden. Allerdings muss ein „Einzelblock“ mindestens sieben Stunden umfassen.

Die Teilnahme an einzelnen „Weiterbildungsblöcken“ kann durch Teilbescheinigungen nachgewiesen werden. Für den Fall, dass ein Fahrer oder eine Fahrerin das Unternehmen wechselt, werden die bereits absolvierten Weiterbildungsmaßnahmen/-zeiten angerechnet.

Für die Weiterbildung ist ausschließlich die **Teilnahme** am Lehrgang **verpflichtend**. Eine **Abschlussprüfung** ist **nicht vorgesehen!**

C. Nachweis der Qualifikation

Eintrag einer Kennzahl in der Fahrerlaubnis

Die Grundqualifikation bzw. die Weiterbildung werden durch den Eintrag im Führerschein dokumentiert. Hierzu ist mit der Richtlinie 2003/59/EG der Gemeinschaftscode "95" eingeführt worden:

„95. Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß Artikel 3 bis zum erfüllt“

In Deutschland erfolgt hierzu eine Eintragung der Ziffer 95 in Verbindung mit einer Frist in der Spalte 12 der Fahrerlaubnis (*Beispiel: 95.01.01.2012*).

Indirekte Folge dieser Regelung ist, dass der Umtausch "alter Führerscheine" in neue Kartenführerscheine erforderlich wird.

D. Anerkannte Ausbildungsstätte

Vom Gesetz vorgesehene Ausbildungsstätten

Die Schulungen zur Vorbereitung auf die Prüfung zur

- beschleunigten Grundqualifikation

sowie die

- Weiterbildungsschulung

erfolgt durch Teilnahme an Lehrgängen, die von anerkannten Ausbildungsstätten durchgeführt werden dürfen.

Nach dem Gesetz sind dies:

- Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes, sofern die Fahrschulerlaubnis nicht ruht;
- Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten, die nach § 30 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes keiner Fahrschulerlaubnis und keiner Anerkennung bedürfen;
- Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen
 - „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“
 - „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder
 - einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von

Berufskraftfahrerqualifikation
Obligatorische Qualifizierung von Fahrpersonal im Güter- und
Personenverkehr

Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführen;

- Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Regelung durchführen;

Weitere, von der jeweils zuständigen Landesbehörde staatlich anerkannte Ausbildungsstellen.

Prüfungen 2017/18

Jeweils um **9:30 Uhr** in den Räumlichkeiten der IHK Mittlerer Niederrhein, Nordwall 39, 47798 Krefeld

- 17. Oktober 2017
 - 22. November 2017
 - 20. Dezember 2017
 - 29. Januar 2018
 - 20. Februar 2018
 - 20. März 2018
 - 25. April 2018
 - 16. Mai 2018
 - 19. Juni 2018
 - 18. Juli 2018
 - 30. August 2018
 - 25. September 2018
 - 30. Oktober 2018
 - 27. November 2018
 - 18. Dezember 2018
-

**Ihr Ansprechpartner
bei der IHK Mittlerer
Niederrhein**

Constanze Baumann
IHK Mittlerer Niederrhein
Nordwall 39
47798 Krefeld
Telefon: 02151 635-356
Telefax: 02151 635-44356
E-Mail: baumannc@krefeld.ihk.de

Yeliz Odabas
IHK Mittlerer Niederrhein
Nordwall 39
47798 Krefeld
Telefon: 02151 635-359
Telefax: 02151 635-44359
E-Mail: odabas@krefeld.ihk.de

Nachfolgend finden Sie die uns derzeit bekannten Ausbildungsstätten im IHK-Bezirk Mittlerer Niederrhein

ADAC Fahrsicherheitszentrum Grevenbroich	Anschrift: Elfgener Dorfstr. 1 41515 Grevenbroich Telefon: 02181 7570222 Telefax: 02181 7570111 E-Mail: info@fsz-grevenbroich.de
Ausbildungszentrum für Berufskraftfahrer Inhaber Klaus Hund	Anschrift: Limitenstr. 152, 41236 Mönchengladbach Telefon: 02166 610684 Telefax: 02166 1471817 E-Mail: info@klaus-hund.de
Bildungszentrum für Logistik und Verkehr Ismar	Anschrift: Breitenbachstr. 51a 41065 Mönchengladbach Telefon: 02161 45685 Telefax: 02161 481661 E-Mail: verwaltung@fahrschule-ismar.de
BZ Bildungszentrum GmbH	Anschrift: Tempelsweg 40 47918 Tönisvorst Telefon: 02151 706160 Telefax: 02151 7061170 E-Mail: boehm@bz-bildungszentrum.de
BZK Bildungszentrum Peter Bähren & Manfred Zachau GbR	Anschrift: Gladbacher Str. 106 41747 Viersen Telefon: 02162 3641297 E-Mail: info@bz-kaldenkirchen.de
Fahrschule Bussing	Anschrift: Niederstr. 93 47829 Krefeld Telefon: 02151 471716 E-Mail: info@fahrschule-bussing.de
Chemion Logistik GmbH	Anschrift: Alte Heerstraße/Gebäude A910 41540 Dormagen Telefon: 02133 51 4204 Telefax: 02133 51 9694204 E-Mail: manfred.greiff.mg@chemion.de
DEULA Rheinland GmbH Bildungszentrum	Anschrift: Krefelder Weg 41 47906 Kempen Telefon: 02152 205770 Telefax: 02152 205799 E-Mail: deula-kempen@deula.de

Berufskraftfahrerqualifikation
Obligatorische Qualifizierung von Fahrpersonal im Güter- und
Personenverkehr

**Nachfolgend finden
Sie die uns derzeit
bekanntesten Ausbil-
dungsstätten im
IHK-Bezirk Mittlerer
Niederrhein**

Fahrschule EURO DRIVE- Team GmbH	Anschrift: Hafenstr. 58 – 60 41460 Neuss Telefon: 02131 1258395 E-Mail: info@eurodriveteam.de
Fahrschule "i.drive" GmbH	Anschrift: Friedrichstr. 24 41460 Neuss Telefon: 02131 606020 Telefax: 02131 606021 E-Mail: info@idrive-fahrschule.de
Fahrschul-Akademie RKN UG (haftungsbeschränkt)	Anschrift: Erftstr. 22-24 41460 Neuss Telefon: 02131- 6659697 Telefax: 02131- 6632979
Stephan´s Fahrschule	Anschrift: Königsheide 32 47877 Willich-Schiefbahn Telefon: 02154 80420 Telefax: 02154 80420 Mobil: 0174 6573587
Fahrschule E. Ströthoff	Anschrift: Bodelschwinghstr. 149 41751 Viersen Hochstr. 44 41749 Viersen Telefon: 02162 50944 Mobil: 0172 2455270
Fahrschule Thomas Schöppens	Anschrift: St. Michael Str. 24 41366 Schwalmtal Telefon: 02163 8895374 Telefax: 02163 8895375
Fahrschule Schopphoven	Anschrift: Poststr. 55 41189 Mönchengladbach Telefon: 02166 51233 Telefax: 02161 572293 E-Mail: zachau@arcor.de

Nachfolgend finden Sie die uns derzeit bekannten Ausbildungsstätten im IHK-Bezirk Mittlerer Niederrhein

Fahrschule Horst Wintgen GmbH	Anschrift: Hühnerkamp 3 41366 Schwalmtal Telefon: 02162 56666 Telefax: 02162 450788 E-Mail: wintgen@t-online.de
green duck GmbH	Anschrift: Stadtparkinsel 41 41515 Grevenbroich Telefon: 02181 4737384 E-Mail: info@green-duck.de
GVC Versicherung Consulting mbH & Co. KG Fahrschule	Anschrift: Dohrweg 20 41066 Mönchengladbach Telefon: 02161 6092761 Telefax: 02161 6092766
IKG Service GmbH Niederlassungen Neuss, Duisburg, Oberhausen, Baden-Baden	Anschrift: Im Winkel 6 41469 Neuss Telefon: 02131 1338827 Telefax: 02131 740959 E-Mail: j.kueppers@ikg-service.de
Inocom Training	Anschrift: Liedberger Str. 22 41472 Neuss Telefon: 02131 1514990 Telefax: 02131 1514929 E-Mail: info@profi95.de Oberstr. 24 Haus des Handwerks 41460 Neuss Am Bierkeller 6 41516 Grevenbroich
KAS Kraftfahrerausbildungsstätte GmbH	Anschrift: Am Nordkanal 22 – 26 47877 Willich Telefon: 02154 4134171 Telefax: 02154 4134191 www.kas-fahrschule.de
Klaus Hund	Anschrift: Beller Hecke 57 41199 Mönchengladbach Telefon: 02166 610684 Mobil: 0171 4101948
Möbus-Fahrschule- - Kappertz GmbH - Bildungsstätte für Verkehrsberufe	Anschrift: Schwalmstr. 306 41238 Mönchengladbach Telefon: 02166 6884444 o. 02163 8884992 Telefax: 02166 6884445 o. 02163 8884991 Mobil: 0177 2836794 E-Mail: info@kappertz.com

**Nachfolgend finden
Sie die uns derzeit
bekanntesten Ausbil-
dungsstätten im
IHK-Bezirk Mittlerer
Niederrhein**

NEW Niederrhein mobil u. aktiv Mönchengladbach GmbH	Anschrift: Rheinstr. 70 41065 Mönchengladbach
Stadtwerke Neuss	Anschrift: Moselstraße 25-27 41464 Neuss Telefon: 02131 5310-0

Sowie uns weitere Ausbildungsangebote innerhalb unseres IHK-Bezirkes bekannt werden, werden wir nachfolgend die Ausbildungsstätten ergänzen bzw. aktualisieren, soweit uns nachgewiesen wurde, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

E. Beispiel für die Schulungsanforderungen

Hinweis:

Die folgenden Beispiele nehmen Bezug auf die Rahmendaten für die Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE im Güterkraftverkehr und bilden nur die allgemeine Konstellationen ab. Die darüber hinaus im Gesetz oder der Verordnung festgeschriebenen Ausnahme- und Übergangsregelungen können nur im Einzelfall unter Betrachtung der individuellen Situation der Person bewertet werden.

Dazu ist die persönliche Rücksprache mit der Industrie- und Handelskammer erforderlich.

ACHTUNG:

Für die Führerscheinklassen D1, D1E, D, DE gelten die nachfolgenden Beispiele in einer ähnlichen Art und Weise. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass alle Überlegungen dann von dem Datum 10. September 2008 ausgehen müssen. In Zweifelsfällen sollte Rücksprache mit der IHK gehalten werden.

Fall 1

Max Mustermann hat seine entsprechende Fahrerlaubnis am 1. Februar 2006 erworben.

Herr Mustermann hat seinen Führerschein vor dem 10. September 2009 erworben. Für ihn greift der Besitzstandsschutz. Er muss den Nachweis der Grundqualifikation nicht erbringen und sich auch keiner Prüfung zum Erwerb der „Grundqualifikation“ oder der „Beschleunigten Grundqualifikation“ unterziehen. Die Teilnahme an einer ersten Weiterbildung muss er bis zum 10. September 2014 nachweisen. Von diesem Datum darf Herr Mustermann jedoch abweichen, wenn er dadurch den Rhythmus der (seiner) Weiterbildung an das Gültigkeitsdatum der Fahrerlaubnis anpassen kann. Das heißt für Herrn Max Mustermann, dass er seine erste Weiterbildung vorziehen oder maximal bis zum 10. Sept. 2016 „schieben“ kann.

Fall 2

Heike Musterfrau hat im Rahmen ihrer Ausbildung zur Berufskraftfahrerin ihre Fahrerlaubnis erworben und die Ausbildung im Jahr 2008 mit Bestehen der Prüfung erfolgreich abgeschlossen.

Frau Heike Musterfrau hat Ihren Führerschein vor dem 10. September 2009 erworben. Für sie greift der Besitzstandsschutz. Sie muss den Nachweis der Grundqualifikation nicht erbringen und sich auch keiner zusätzlichen Prüfung zum Erwerb der „Grundqualifikation“ oder der „Beschleunigten Grundqualifikation“ unterziehen. Die Teilnahme an einer ersten Weiterbildung muss sie spätestens bis zum 10. September 2014 dokumentieren. Liegt das Ende der Gültigkeitsdauer ihrer Fahrerlaubnis vor dem 10. September 2016, kann ihre erste Weiterbildung auch später – nämlich bis zum 9. September 2016 - abgeschlossen werden, um den Weiterbildungsrythmus mit der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis zu harmonisieren.

Fall 3

Elke Musterfrau hat ihre Ausbildung zur Berufskraftfahrerin am 17. Juli 2013 erfolgreich abgeschlossen. Die entsprechende Fahrerlaubnis hat sie im Rahmen ihrer Ausbildung erworben.

Frau Elke Musterfrau hat Ihren Führerschein nach dem 10. September 2009 erworben. Im Rahmen Ihrer Ausbildung muss Sie den Erwerb der Grundqualifikation nicht nachweisen, aber beim Führen eines entsprechenden Fahrzeuges die Kopie ihres Ausbildungsvertrages mitführen. Mit Bestehen ihrer Abschlussprüfung hat sie auch die „Grundqualifikation“ erworben. Sie muss insofern keine zusätzliche Prüfung mehr machen. Die Teilnahme an einer ersten Weiterbildung muss sie spätestens bis zum 16. Juli 2018 dokumentieren.

Fall 4

Harald Mustermann hat seine entsprechende Fahrerlaubnis im Jahr 2011 erworben.

Bevor Herr Harald Mustermann seine Fahrerlaubnis gewerblich nutzen darf, muss er den Erwerb der Grundqualifikation oder der „Beschleunigte Grundqualifikation“ nachweisen. Die Teilnahme an einer ersten Weiterbildung muss dann fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Grundqualifikation oder der „Beschleunigte Grundqualifikation“ nachgewiesen werden.

Fall 5

Kerstin Musterfrau hat Ihre Fahrerlaubnis vor dem 10. September 2009 erworben. Ihre Fahrerlaubnis endet jedoch in der Zeit zwischen dem 9. September 2014 und dem 10. September 2016 (Eintrag in Spalte 11 der Fahrerlaubnis). Frau Kerstin Musterfrau will ihre Fahrerlaubnis dann nicht mehr verlängern.

Kerstin Musterfrau muss den Nachweis der Grundqualifikation nicht erbringen und diese auch nicht erwerben (Besitzstandsschutz). Die Fünfjahresfrist zur Teilnahme an einer ersten Weiterbildung kann im Rahmen der Übergangsregelung um bis zu 2 Jahre überschritten werden, um den Weiterbildungsrythmus der Gültigkeit der Fahrerlaubnis anzupassen. Da sie ihren Führerschein dann nicht mehr verlängern möchte, muss sie auch an keiner Weiterbildung mehr teilnehmen.

Fall 6

Heinz Mustermann hat seine Fahrerlaubnis vor dem 10. September 2009 erworben. Seine Fahrerlaubnis endete jedoch vor dem 9. September 2014 (Eintrag in Spalte 11 der Fahrerlaubnis). Herr Heinz Mustermann will seinen Führerschein später noch einmal verlängern.

Herr Mustermann hat seinen Führerschein vor dem 10. September 2009 erworben. Für ihn greift der Besitzstandsschutz. Er muss den Nachweis der Grundqualifikation nicht erbringen und sich auch keiner Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation unterziehen. Herr Heinz Mustermann muss eine Weiterbildung absolvieren, wenn er die Fahrerlaubnis dann beruflich nutzen will.
